

Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV)

über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Direktzusage

bei der Currenta GmbH & Co. OHG

I. Präambel

Zum 1. September 2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Kernbestandteil dieser Reform ist das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), dessen Bestimmungen den Arbeitgeber als Träger der betrieblichen Altersversorgung zukünftig viel weitreichender als bisher in die konkrete Durchführung des Versorgungsausgleichs einbinden.

Aufgrund der umfassenden Reform des Versorgungsausgleichsrechts besteht auch Regelungs- und Anpassungsbedarf in Bezug auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktzusage. Ziel dieser Gesamtbetriebsvereinbarung ist es daher insofern, die Versorgungsregelungen durch Bestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs zu ergänzen und somit an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundzüge der Strukturreform

- (1) Der Gesetzgeber bezweckt mit der Gesetzesreform eine Stärkung des Grundsatzes, dass der Versorgungsausgleich eine möglichst gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an der in der Ehezeit erworbenen Versorgung gewährleisten soll. Diese Zielvorgabe soll in der Praxis durch die Halbteilung der ehezeitlichen Versorgungsanrechte umgesetzt werden. Hierzu wird nach den Bestimmungen des VersAusglG zunächst der Anteil des Versorgungsanrechts ermittelt, der während der Ehezeit erworben wurde (so genannter Ehezeitanteil). Die Hälfte des Werts des so ermittelten Ehezeitanteils (so genannter Ausgleichswert) wird sodann (gegebenenfalls vermindert um die hälftigen Teilungskosten) auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen, für die hieraus ein eigenständiges Anrecht zu begründen ist.
- (2) Nach den Bestimmungen des VersAusglG wird der Versorgungsausgleich zum Zeitpunkt der Ehescheidung entweder im Wege der internen oder der externen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte systemintern geteilt. Kernstück der internen Teilung ist die Begründung eines eigenständigen Anrechts der aus-

^{*)} Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung einheitlich der Begriff "Mitarbeiter" verwendet. Der Begriff ist als geschlechtsneutral anzusehen und bezeichnet männliche und weibliche Beschäftigte in gleicher Weise



gleichsberechtigten Person in dem jeweiligen Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person. Im Gegensatz hierzu wird bei der externen Teilung der Ausgleichswert auf einen anderen (mit dem Träger der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person in der Regel nicht identischen) Versorgungsträger übertragen. Versorgungsanrechte, denen zum Zeitpunkt der Ehescheidung gemäß § 19 VersAusglG die Ausgleichsreife fehlt, werden im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeglichen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *) der Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend CURRENTA).
- (2) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Tarifmitarbeiter und Leitenden Mitarbeiter, ausgenommen Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, denen die CURRENTA auf Grundlage von Betriebsvereinbarungen eine Direktzusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt hat bzw. zukünftig erteilt und deren Versorgungsanrecht bzw. deren Versorgungsanrechte Gegenstand eines nach dem VersAusglG durchzuführenden Versorgungsausgleichsverfahrens sind oder werden. Versorgungsausgleichsverfahren, welche vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden sind, fallen mithin grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung, es sei denn, sie unterliegen gemäß der Übergangsvorschrift des § 48 VersAusglG dem ab dem 1. September 2009 geltenden Recht.
- (3) Die Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung gelten entsprechend für die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Aufhebung von eingetragenen Lebenspartnerschaften. Insoweit gelten beispielsweise als Heirat bzw. Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner, als Ehescheidung auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Scheidungsverfahren auch das Verfahren zur Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehezeit auch die Zeit des Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehezeitanteil auch der in der Zeit des Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbene Anteil, als ehezeitlich auch lebenspartnerschaftszeitlich sowie als Eheende auch das Ende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (4) Die Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung sollen in Bezug auf ausgeschiedene Mitarbeiter sowie Leistungsbezieher und Mitarbeiter in Betrieben ohne Betriebsrat entsprechend angewandt werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung sind ungeachtet der Regelung in Abs. 2 auch auf solche Direktzusagen der CURRENTA entspre-



chend anzuwenden, die nicht in Form einer Betriebsvereinbarung erteilt wurden.

§ 3 Sonderbestimmungen

- (1) Durch diese Gesamtbetriebsvereinbarung werden die Teilungsgrundsätze für sämtliche Direktzusagen der CURRENTA auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung festgelegt, ungeachtet dessen, ob die Direktzusage bereits erteilt wurde oder zukünftig erst noch erteilt wird.
- (2) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung regelt die grundsätzlichen Festlegungen der CURRENTA in Bezug auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs. In Bezug auf die einzelnen Direktzusagen der CURRENTA kann von den Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung durch Sonderbestimmungen abgewichen werden.
- (3) Abweichende Sonderbestimmungen im Sinne von Abs. 2 zu einzelnen Direktzusagen der CURRENTA sind bzw. werden in Anlagen zu dieser Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Gesamtbetriebsvereinbarung.
 - Eine etwaige Ergänzung dieser Vereinbarung durch weitere Anlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Gesamtbetriebsrat.

§ 4 Auskünfte über auszugleichende Anwartschaften und Ansprüche

Die gegenüber dem Familiengericht zu erteilenden Auskünfte über die auszugleichenden Anwartschaften und Ansprüche auf Firmenleistungen wird die CUR-RENTA entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar selbst oder durch von ihr hierzu beauftragte Dritte (z. B. Dienstleister) erteilen. Gleiches gilt für die Auskünfte gegenüber Dritten, welche gemäß § 4 VersAusglG berechtigt sind, Auskünfte von den Versorgungsträgern zu erhalten.

III. Ehezeitanteil und Ausgleichswert

§ 5 Ermittlung des Ehezeitanteils

(1) Der Ehezeitanteil der Versorgungsleistung entspricht demjenigen Anteil des bei Ehezeitende erworbenen unverfallbaren Anrechts, das der Mitarbeiter in der Ehezeit gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG erworben hat. Dabei ist zu unterstellen, dass die Betriebszugehörigkeit des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Die Wertermittlung des



Ehezeitanteils erfolgt gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Form eines Kapitalbetrags, und zwar als versicherungsmathematischer Barwert des Ehezeitanteils zum Stichtag des Ehezeitendes.

- (2) Die Ermittlung des Ehezeitanteils erfolgt entweder gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1 VersAusglG unmittelbar oder gemäß §§ 45 Abs. 2, 40 Abs. 1 bis 3 VersAusglG zeitratierlich. Welche Bewertungsmethode für das jeweils auszugleichende Anrecht anzuwenden ist, richtet sich nach dem Verfahren, welches die CURRENTA in Bezug auf dieses Anrecht zur Bestimmung der unverfallbaren Anwartschaft zu Grunde legen würde. Dies gilt auch für die Bewertung laufender Leistungen, wobei in diesem Fall die tatsächlichen Leistungsbeträge und Erdienenszeiträume zu Grunde zu legen sind.
- (3) Für den Fall, dass die zur Anwendung der unmittelbaren Bewertung erforderlichen Daten und Informationen nicht vorliegen und auch nicht beschafft werden können, erfolgt die Wertermittlung - ggf. abweichend von Abs. 2 - im Wege der zeitratierlichen Bewertung. Dabei wird grundsätzlich das am Ende der Ehezeit unverfallbare Anrecht mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der Ehezeit multipliziert.
- (4) Sollte weder die unmittelbare noch die zeitratierliche Bewertung zu einem Ergebnis führen, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, ist der Wert gemäß § 42 VersAusglG nach billigem Ermessen zu ermitteln.
- (5) Die Barwertermittlung erfolgt auf den Stichtag des Ehezeitendes bezogen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend § 4 Abs. 5 BetrAVG unter Zugrundelegung derjenigen Bewertungsprämissen sowie biometrischen Rechnungsgrundlagen, die für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ehemaliger Beschäftigter der CURRENTA in der inländischen Handelsbilanz für das letzte, spätestens zum Ehezeitende abgeschlossene Geschäftsjahr maßgeblich sind bzw. bei analoger Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes maßgeblich gewesen wären. Sollten sich hiernach aufgrund eines großen zeitlichen Abstands zwischen Ehezeitende und dem Auskunftsersuchen des Familiengerichts Bewertungsprämissen ergeben, welche zum zuletzt genannten Zeitpunkt nicht mehr mit den in § 4 Abs. 5 BetrAVG enthaltenen Grundsätzen vereinbar erscheinen, können die Bewertungsprämissen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Auskunftsersuchen angewendet werden.



§ 6 Ermittlung des Ausgleichswerts

- (1) Erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG, wird der gemäß § 5 ermittelte ehezeitliche versicherungsmathematische Barwert des auszugleichenden Anrechts halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der externen Teilung für dieses Anrecht maßgebliche Ausgleichswert.
- (2) Wird eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG durchgeführt, so wird von dem gemäß § 5 ermittelten ehezeitlichen versicherungsmathematischen Barwert des auszugleichenden Anrechts zunächst eine Teilungskostenpauschale in Höhe von 3 % seines Wertes, mindestens aber 100,00 EUR, höchstens jedoch 500,00 EUR in Abzug gebracht. Der um die Teilungskostenpauschale reduzierte ehezeitliche Barwert des auszugleichenden Anrechts wird sodann halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der internen Teilung für dieses Anrecht maßgebliche Ausgleichswert. Die Teilungskosten fallen für jedes im Rahmen des Versorgungsausgleichs auszugleichende Anrecht gesondert an. Der Abzug von Teilungskosten nach Maßgabe von S. 1 bis 4 erfolgt nur bei Anrechten aus Direktzusagen, die in Anlage 1 benannt sind.

§ 7 Auskunft gegenüber dem Familiengericht

Die CURRENTA teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß § 5 ermittelten Ehezeitanteil der jeweiligen Versorgungsleistung mit und schlägt dem Gericht ferner den gemäß § 6 ermittelten Wert als Ausgleichswert vor.

IV. Interne Teilung

§ 8 Bestimmung des Leistungsrechts der ausgleichsberechtigten Person

(1) Soweit in dieser Gesamtbetriebsvereinbarung sowie etwaigen Sonderbestimmungen im Sinne von § 3 nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen, die für das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters gelten, auf das neu zu begründende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die ausgleichsberechtigte Person nach der Anrechtsbegründung einem mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiter gleichsteht.



(2) Bestehen nach den Bestimmungen der für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person geltenden Versorgungsregelungen Wahlrechte, die seitens der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt des Ehezeitendes bereits ausgeübt wurden, ist die ausgleichsberechtigte Person an diese Ausübung der Wahlrechte gebunden. Bei der vorgezogenen oder aufgeschobenen Inanspruchnahme der Altersleistung durch den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter handelt es sich nicht um ein Wahlrecht im Sinne von Satz 1.

§ 9 Verrechnung

Sofern für beide Ehegatten jeweils Anrechte gleicher Art bei der CURRENTA im Wege der internen Teilung auszugleichen sind, behält sich die CURRENTA vor, den Ausgleich gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung durchzuführen.

§ 10 Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Zur Durchführung der internen Teilung wird ein Anrecht in Höhe des gemäß § 6 Abs. 2 ermittelten Ausgleichswerts auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen. Weicht der seitens der CURRENTA gemäß § 6 Abs. 2 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich festgesetzt hat, wird ein Anrecht in Höhe des von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzten Ausgleichswerts auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen.
- (2) Mit Wirkung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird, bezogen auf den durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt des Ehezeitendes, zugunsten der ausgleichsberechtigten Person aus dem auf sie übertragenen Ausgleichswert ein eigenständiges Versorgungsanrecht begründet. Die Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person erfolgt zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters.
- (3) Zur Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird der gemäß Abs. 1 auf diese übertragene Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und unter Zugrundelegung der gemäß § 5 maßgeblichen Rechnungsgrundlagen, jedoch in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Status (Leistungsbezieher oder Anwärter) der ausgleichsberechtigten Person in ein eigenständiges Anrecht umgerechnet. Eine eventuell zugesagte Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ist bei der versicherungsmathematischen Umrechnung mit dem in der Versorgungszusage genannten Prozentsatz zu berücksichtigen.



- (4) Mit der Begründung des Anrechts nach Abs. 2 und Abs. 3 steht die ausgleichsberechtigte Person einem mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiter in der jeweiligen Versorgungsordnung gleich. Die ausgleichsberechtigte Person hat einen eigenständigen Rechtsanspruch auf die sich aus ihrem Anrecht ergebenden Leistungen gegenüber der CURRENTA.
- (5) Der ausgleichsberechtigten Person wird die Höhe des für sie begründeten Anrechts durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

§ 11 Anspruchsberechtigung

Die Entstehung eines Leistungsanspruchs aus dem für die ausgleichsberechtigte Person begründeten Versorgungsanrecht setzt voraus, dass sämtliche sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, die nach den für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Versorgungsregelungen erfüllt sein müssen.

§ 12 Leistungspflicht

- (1) Leistungen werden nur auf Antrag der ausgleichsberechtigten Person gewährt. Der Antrag kann frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gestellt werden.
- (2) Für den Fall, dass die CURRENTA zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Leistungen an die ausgleichspflichtige Person erbringt, ist die CURRENTA von ihrer Leistungsverpflichtung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person bis zum Ablauf des letzten Tages des Monats, der dem Monat folgt, in dem die CURRENTA von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt, befreit.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung kann die ausgleichsberechtigte Person keine Leistungen von der CURRENTA beanspruchen.

V. Externe Teilung

§ 13 Voraussetzungen der externen Teilung

(1) Die externe Teilung wird im Ausnahmefall und nur dann durchgeführt, wenn die ausgleichsberechtigte Person und die CURRENTA dies vereinbaren oder



- die CURRENTA unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 VersAusglG die externe Teilung verlangt.
- (2) Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der externen Teilung besteht nicht.

§ 14 Übertragung des Ausgleichswerts

Zur Durchführung der externen Teilung begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei dem in der rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung benannten Versorgungsträger (nachfolgend Zielversorgungsträger genannt), dessen Wert grundsätzlich dem gemäß § 6 Abs. 1 ermittelten Ausgleichswert entspricht. Zur Anrechtsbegründung überträgt die CURRENTA den gemäß § 6 Abs. 1 ermittelten Ausgleichswert auf den Zielversorgungsträger. Weicht der seitens der CURRENTA gemäß § 6 Abs. 1 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert übertragen. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Ausgleichswerts besteht nicht.

§ 15 CURRENTA als Zielversorgungsträger

Eine Übertragung von Geldmitteln auf die CURRENTA als von einem ausgleichsberechtigten Mitarbeiter benannter Träger der Zielversorgung ist ausgeschlossen.

VI. Anrechtskürzung beim ausgleichspflichtigen Mitarbeiter

§ 16 Anrechtskürzung beim ausgleichspflichtigen Mitarbeiter

- (1) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich bezogen auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes entsprechend dem auf die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Ausgleichswert gekürzt.
- (2) Im Falle der externen Teilung wird zur Anrechtskürzung der Ausgleichswert gemäß § 6 Abs. 1 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Kürzungsbetrag umgerechnet. Eine eventuell zugesagte Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ist bei der versicherungsmathematischen Umrechnung mit dem in der Versorgungszusage genannten Prozentsatz zu berücksichtigen.



- (3) Wurde der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung durchgeführt, so ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Ausgleichswerts nach § 6 Abs. 1 der gemäß § 6 Abs. 2 ermittelte Ausgleichswert zuzüglich der vollen Teilungskostenpauschale tritt.
- (4) Weicht der seitens der CURRENTA gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, ist der Anrechtskürzung der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert zu Grunde zu legen. Entsprechend ist ggf. mit dem Ansatz der Teilungskosten zu verfahren.
- (5) Bei der versicherungsmathematischen Umrechnung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist auf die Rechnungsgrundlagen abzustellen, die gemäß § 5 der Wertermittlung für den Ehezeitanteil zugrunde gelegt wurden. Berechnungsstichtag für die Umrechnung ist der Stichtag, der der Berechnung des Ausgleichswerts zu Grunde liegt.
- Die dem Ausgleichspflichtigen nach Durchführung des Versorgungsausgleichs im Versorgungsfall zustehende Leistung ergibt sich, indem zunächst die nach der ursprünglichen Zusage resultierende Leistung ermittelt wird und diese sodann um den Kürzungsbetrag vermindert wird. Ist der Ausgleichspflichtige mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis mit der CUR-RENTA ausgeschieden und wird die unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG berechnet, so wird zunächst die fiktive Vollleistung unter der Annahme ermittelt, dass kein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Die fiktive Vollleistung wird in einem zweiten Schritt mit dem Verhältnis aus der tatsächlich erreichten Betriebszugehörigkeit zu der hypothetisch, bei Verbleib in der CURRENTA erreichbaren Betriebszugehörigkeit multipliziert. Von der sich hiernach ergebenden Leistung wird sodann der Kürzungsbetrag in Abzug gebracht. Ist die unverfallbare Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen nicht nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zu berechnen, ermittelt sich die unverfallbare Anwartschaft aus der erreichten Anwartschaft nach Berücksichtigung des Kürzungsbetrags.
- (7) Bei Anrechten aus Zusagen, welche eine Erhöhung der Rentenbausteine in der Anwartschaftsphase gemäß der Überschussbeteiligung der Rheinischen Pensionskasse VVaG vorsehen, ist die Leistung der ausgleichspflichtigen Person gemäß Abs. 6 mit der Maßgabe zu ermitteln, dass der Kürzungsbetrag entsprechend den bis zum Eintritt des Versorgungsfalls tatsächlich zugeteilten Überschussbeteiligungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG erhöht wird.
- (8) Dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird die Höhe des Kürzungsbetrags durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.





VII. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Die CURRENTA verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG über den Versorgungsausgleich treffen und die die CURRENTA als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht.

§ 18 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

- (1) Die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. VersAusglG.
- (2) Soweit ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht durchzuführen ist, finden die betrieblichen Bestimmungen hierzu in ihren jeweils geltenden Fassungen weiterhin Anwendung.

§ 19 Anpassung von bestehenden Versorgungsregelungen durch die Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung

Ist der Geltungsbereich gemäß § 2 eröffnet, gelten die Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung einschließlich der Anlagen ausschließlich, d.h. die Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung einschließlich der Anlagen verdrängen bzw. ersetzen etwaige in den Versorgungszusagen der CURRENTA bereits bestehende Regelungen zum Versorgungsausgleich.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Leverkusen, den 21.12.2010

Mill name

Bals-Willnauer

Personalabteilung

Feldmann

Gesamtbetriebsrat



Anlagen zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (Anlagen zur GBV Versorgungsausgleich):

- Anlage 1 Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Teilungskosten bei interner Teilung
- Anlage 2 Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person
- Anlage 3 Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend Vereinbarungen zu Versorgungssystemen, welche harmonisiert bzw. neu geregelt wurden
- Anlage 4 Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die zusätzlichen Versorgungsbausteine nach der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 11. Dezember 2002
- Anlage 5 Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Verrentung von Abfindungsleistungen im Rahmen von Altersteilzeitoder Vorruhestandsvereinbarungen
- Anlage 6 Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Ordnung der betrieblichen Grundrente

Anlage 1 zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (GBV Versorgungsausgleich)

Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Teilungskosten bei interner Teilung

Voraussetzung für einen Teilungskostenabzug nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 S. 1 bis 4 der GBV Versorgungsausgleich ist, dass der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung durchgeführt wird und das zu teilende Anrecht aus einer der folgenden Direktzusagen resultiert:

- Ordnung der betrieblichen Zusatzrente
- Ergänzende Vereinbarung zur Ordnung der betrieblichen Zusatzrente bzw. entsprechender Geschäftsführungsbeschluss (arbeitgeberfinanzierte Direktzusage)
- Ergänzende Vereinbarung zur Ordnung der betrieblichen Zusatzrente bzw. entsprechender Geschäftsführungsbeschluss (über Bruttoentgeltumwandlung finanzierte Direktzusage)
- Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005 (arbeitgeberfinanzierte Direktzusage)
- Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005 (über Bruttoentgeltumwandlung finanzierte Direktzusage)

Anlage 2 zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (GBV Versorgungsausgleich)

Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person

Abweichend von § 5 Abs. 5 GBV Versorgungsausgleich wird zur Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person bei der versicherungsmathematischen Umrechnung des Ausgleichswerts hinsichtlich des Bewertungsendalters grundsätzlich auf das Alter 60 abgestellt.

Diese Sonderregelung gilt für Anrechte ohne Abschlagsregelungen bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, in denen die Erbringung einer Altersrente ab Alter 60 möglich und nicht an den Nachweis des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geknüpft ist, welche aus folgenden Direktzusagen resultieren:

- Ordnung der betrieblichen Zusatzrente
- Einzelvertragliche Pensionszusagen
- Besitzstandsleistungen aus der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 5. Dezember 1983 (Thema: Ablösung der sog. Gesamtversorgung)
- "Gesamtbetriebsvereinbarung über einen zusätzlichen Versorgungsbaustein der betrieblichen Altersversorgung für Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1" vom 11. Dezember 2002.

Ferner gilt diese Sonderregelung für Direktzusagen, bei welchen sich die Anspruchsvoraussetzungen der Rentenleistungen in entsprechender Anwendung der Ordnung der betrieblichen Zusatzrente bestimmen.



Anlage 3 zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (GBV Versorgungsausgleich)

Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend Vereinbarungen zu Versorgungssystemen, welche harmonisiert bzw. neu geregelt wurden

Für Personen, die nach Vereinbarungen versorgungsberechtigt sind, welche aufgrund einer Harmonisierung bzw. einer Neuordnung statische oder dynamische Festbeträge vorsehen, gelten folgende Sonderregelungen.

1.) Für ausgleichspflichtige Personen, die für Dienstzeiten vor dem Harmonisierungsbzw. Neuordnungsstichtag Anwartschaft oder Anspruch auf einen Besitzstand haben (z.B. Gesamtbetriebsvereinbarung vom 5. Dezember 1983), erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus diesem Besitzstand nach folgender Formel:

$$EZ = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS$$

Hierbei bedeuten:

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Harmonisierungs- bzw. Neuordnungsstichtag
CE	Beginndatum der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des Besitzstands zum Ende der Ehezeit

2.) Für ausgleichspflichtige Personen, denen aufgrund einer Harmonisierung bzw. Neuordnung für Dienstzeiten ab dem Harmonisierungs- bzw. Neuordnungsstichtag eine Festbetragszusage erteilt wurde und deren Beginndatum der Ehezeit vor dem Harmonisierungs- bzw. Neuordnungsstichtag liegt (z.B. Überführungsvereinbarungen zu den Versorgungssystemen infolge der Aufnahme der Schering AG in den Bayer-Konzern im Jahre 2006), erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus diesem Festbetrag nach folgender Formel:

$$EZ = \frac{\min(EheE, CP) - NO}{CP - NO} \times BS$$

Hierbei bedeuten:

EheE Enddatum der Ehezeit

NO Harmonisierungs- bzw. Neuordnungsstichtag

CP Datum des Erreichens der vertraglichen

Altersgrenze, bei Ausgeschiedenen das Enddatum der Betriebszugehörigkeit, bei Rentnern

das Pensionierungsdatum

BS Jährliche Höhe des Festbetrags zum Ende der

Ehezeit

Anlage 4 zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (GBV Versorgungsausgleich)

Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die zusätzlichen Versorgungsbausteine nach der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 11. Dezember 2002

Für Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1, die nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über einen zusätzlichen Versorgungsbaustein der betrieblichen Altersversorgung vom 11. Dezember 2002 versorgungsberechtigt sind, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, die sich in den Jahren 2003 bis 2005 zusätzliche Versorgungsbausteine nach der o.g. Gesamtbetriebsvereinbarung erdient haben, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus dem Versorgungsbaustein unmittelbar. Voraussetzung für die Ausgleichspflicht ist allerdings, dass das Beginndatum der Ehezeit vor dem 1. Januar 2003 liegt.

Anlage 5 zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (GBV Versorgungsausgleich)

Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Verrentung von Abfindungsleistungen im Rahmen von Altersteilzeit- oder Vorruhestandsvereinbarungen

Für ausgleichspflichtige Personen, die von der Möglichkeit einer Verrentung der Abfindung zugunsten einer höheren Firmenrente Gebrauch machen, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der zusätzlichen Firmenrente nach § 5 GBV Versorgungsausgleich.

Voraussetzung für die Ausgleichspflicht ist allerdings, dass das Beginndatum der Ehezeit vor dem Abschluss der Vereinbarung liegt.

Anlage 6 zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (GBV Versorgungsausgleich)

Sonderregelung gemäß § 3 GBV Versorgungsausgleich betreffend die Ordnung der betrieblichen Grundrente

Für Personen, die nach der Ordnung der betrieblichen Grundrente versorgungsberechtigt sind, gilt folgende Sonderregelung hinsichtlich der in § 16 Abs. 3 dieser Ordnung enthaltenen Vorschrift zur Rentenanpassung:

Soweit die in § 16 Abs. 3 der Ordnung der betrieblichen Grundrente geregelte Rentenanpassungsverpflichtung die Anpassung der laufenden Leistungen der Bayer-Pensionskasse VVaG betrifft, handelt es sich um kein eigenständiges Anrecht im Sinne des VersAusglG, für welches ein Ehezeitanteil bzw. ein Ausgleichswert zu ermitteln ist. Vielmehr wird ein bei der Bayer-Pensionskasse VVaG für die ausgleichsberechtigte Person im Wege der internen Teilung gemäß § 10 ff VersAusglG begründetes Anrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 der Ordnung der betrieblichen Grundrente von der Firma angepasst.

